

Beschlussvorlage 2016/0365



Sachgebiet
Bauamt

Sachbearbeiter
Mario Knorr

Beratung

Bau- und Umweltausschuss

Datum

18.04.2016

Entscheidung

öffentlich

Betreff

Antrag auf Baugenehmigung Hermann und Birgit Schröter über den Neubau eines Milchviehstalles, einer Überdachung für Kälber mit Heu- und Strohlager und eines Güllebehälters auf der Fl.Nr. 199/3 u. 245, Gemarkung Leerstetten

Sachverhalt:

Der Antragsteller beabsichtigt den Neubau eines Milchviehstalles, einer Überdachung für Kälber mit Heu- und Strohlager und eines Güllebehälters auf den Fl.Nrn. 199/3, 245 und 199/2, Gemarkung Leerstetten.

Beurteilung der Verwaltung:

Aufgrund der Lage der Grundstücke müssen diese dem Außenbereich zugeordnet werden. Der Antrag ist daher nach § 35 BauGB zu behandeln. Der Flächennutzungsplan weist für die Grundstücke landwirtschaftliche Flächen aus.

Nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ist ein Vorhaben im Außenbereich nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Erschließung gesichert ist und wenn es einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt.

Gemäß § 35 Abs. 3 Nr. 1 BauGB liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange insbesondere vor, wenn das Vorhaben den Darstellungen des Flächennutzungsplans widerspricht.

Die Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sind erfüllt. Die betroffenen Grundstücke werden durch den öffentlichen Feld- und Waldweg und entsprechender Wasserversorgungsleitungen voll erschlossen. Eine Entsorgung ist in diesem Fall nicht notwendig. Das Vorhaben dient einem landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb und nimmt nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche ein.

Die Zulässigkeit nach Immissions- und Naturschutzrecht wird durch die Sachgebiete des Landratsamtes Roth geprüft.

Das gemeindliche Einvernehmen kann erteilt werden, auch wenn der Flächennutzungsplan im beantragten Bereich keine Bauflächen ausweist, da es sich um ein privilegiertes Vorhaben handelt.

Vorschlag zum Beschluss:

Der Bau- und Umweltausschuss erteilt für das privilegierte Vorhaben das gemeindliche Einvernehmen.

Anlagen:

Vorhaben Schröter